

Teile erreicht ist, wollen die sieben Handwerkskammerbezirke (9,4 Prozent der Gesamtzahl), in denen die Lehrzeit nur 3 Jahre währt, nicht allzuviel bedeuten. Drei von diesen sieben Kammern, Koblenz, Strassburg und Würzburg, haben die 3jährige Lehrzeit durch besondere Bestimmung festgelegt. — Die Unterschiede, die sich nach der geographischen Verteilung der Kammerbezirke ergeben, sind nur geringfügiger Natur; so haben von elf westdeutschen Kammern sieben die 4jährige Lehrzeit, drei die 3 bis 4jährige und eine die 3jährige, während von zwölf ostdeutschen Kammern vier die 4jährige und acht die 3 bis 4jährige haben, aber keine die 3jährige hat. Ein wenig auffallend könnte nur der Umstand erscheinen, dass von den sieben Kammerbezirken, in denen die 3jährige Lehrzeit besteht, drei Süd- und Westdeutschland angehören, doch mögen hierbei besondere lokale Verhältnisse im Gewerbe bestimmend gewesen sein.

II. Tabellarische Aufstellung

des Ergebnisses der seitens der Handwerkskammer Königsberg veranstalteten Rundfrage über die Dauer der Lehrzeit im Uhrmacherhandwerk.

Die Lehrzeit im Uhrmacherhandwerk währt:

	1.	2.	3.	4.
	4 Jahre		3 bis 4 Jahre	3 Jahre
	nach besonderer Vorschrift der Handwerkskammer im Handwerkskammerbezirk	ohne besondere Vorschrift der Handwerkskammer im Handwerkskammerbezirk	im Handwerkskammerbezirk	im Handwerkskammerbezirk
1.	Aachen	Braunschweig	Altona*	Augsburg (mit einigen Ausnahmen)
2.	Arnsberg	Köln a. Rh.	Arnstadt*	Coblenz †
3.	Bielefeld	Flensburg	Aurich	Freiburg i. B. (mit einigen Ausnahmen)
4.	Chemnitz	Frankfurt a. O.	Bayreuth	Gotha
5.	Darmstadt	Gera	Berlin	Strassburg †
6.	Dessau (Herzgt. Anhalt)	Halle a. S. §	Bremen*	Ulm (mit einigen Ausnahmen)
7.	Dresden	Hamburg	Breslau*	Würzburg †
8.	Düsseldorf	Karlsruhe	Bromberg (3 1/2 Jahre mindestens)	—
9.	Insterburg ©	Osnabrück	Kassel	—
10.	Kaiserslautern	Saarbrücken	Danzig	—
11.	Leipzig	Schwerin i. M.	Detmold (3 1/2 bis 4 Jahre)	—
12.	Lübeck	Sigmaringen	Dortmund	—
13.	München	Stralsund	Erfurt*	—
14.	Münster	Stuttgart	Greiz*	—
15.	Oldenburg	—	Hannover*	—
16.	Passau	—	Harburg	—
17.	Plauen	—	Heilbronn	—
18.	Stadthagen	—	Hildesheim*	—
19.	Weimar	—	Konstanz	—
20.	Zittau	—	Liegnitz	—
21.	—	—	Magdeburg*	—
22.	—	—	Mannheim*	—
23.	—	—	Meiningen	—
24.	—	—	Nürnberg	—
25.	—	—	Oppeln*	—
26.	—	—	Posen	—
27.	—	—	Regensburg	—
28.	—	—	Stettin	—
29.	—	—	Wiesbaden (3 1/2 Jahre)	—
30.	—	—	Königsberg	—
Sa.	in 20 Handwerkskammerbezirken	in 14 Handwerkskammerbezirken	in 30 Handwerkskammerbezirken	in 7 Handwerkskammerbezirken

© Nur die Uhrmacherinnung in Insterburg hat die Lehrzeit durch Beschluss auf 4 Jahre festgesetzt.
 § Für Halle a. S. ist inzwischen, auf Antrag der Uhrmacherinnung, eine 4jährige Lehrzeit festgesetzt.
 * Die Handwerkskammern mit einem * haben für ihren Bezirk keine Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit im Uhrmacherhandwerk erlassen.
 † Die Handwerkskammern Coblenz, Strassburg und Würzburg haben die 3jährige Lehrzeit im Uhrmacherhandwerk durch besondere Bestimmung festgesetzt. (Deutsches Handwerksblatt.)

Sprechsaal.

In dieser Rubrik räumen wir unsern geehrten Lesern das Recht der freien Meinungsäußerung ein. Die Redaktion enthält sich jeder Beeinflussung. Dadurch, dass entgegengesetzte Meinungen zur Aussprache kommen, kann am leichtesten eine Verständigung herbeigeführt werden. — Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, recht regen Gebrauch von der Einrichtung des Sprechsaales zu machen.

Erwiderung auf den Schlussabsatz des Artikels „Zur Besserung der Lage des Uhrmachers“ im Sprechsaal der Nr. 11 dieser Zeitung. Der Schreiber des genannten Artikels, Herr Kollege Werdo, hat es für angebracht gehalten, in dem oben bezeichneten Teil desselben eine interne Angelegenheit des Hamburger Uhrmachervereins in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Nur mit Widerstreben folge ich ihm auf dieses Gebiet, und würde es sicher unterlassen, wenn nicht meine Stellung als Lehrer der Fachzeichenklasse und als derzeitiger Obmann des Prüfungsausschusses es erforderte, und wenn mein Ersuchen an Herrn Werdo, seine Ausführungen durch das längst eingegangene Urteil des Herrn Professor Strasser zu ergänzen, nicht erfolglos geblieben wäre.

Herr W. berichtet in dem angezogenen Artikel, dass der von einem Lehrling als Prüfungsstück angefertigte Haken von dem Hamburger Prüfungsausschuss das Prädikat „gut“ erhalten habe, aber von der Prüfungskommission des Deutschen Uhrmacherbundes als unrichtig bezeichnet sei, dass ferner die anwesenden Kollegen in einer Versammlung (5. Mai) nach „Betrachtung“ ihr Gutachten dahin abgegeben hätten, einen solchen Haken noch nicht gesehen zu haben, und zum Schluss soll der Haken Herrn Professor Strasser übersandt werden.

- Dazu bemerke ich:
1. Dass der betreffende Prüfling nicht für die Anfertigung des Hakens allein, sondern für seine gesamte Prüfungsarbeit das Prädikat „sehr gut“ erhielt. Er hatte diese Aufgabe in bester Weise erfüllt, nur hatte er versäumt, ein besseres Rad zu machen, trotzdem ich mich erboten hatte, für ihn ein richtiges zu schneiden; die Zähne des alten Rades waren viel zu schräg, dazu beträgt die Zähnezahl 45.
 2. Die Arbeiten wurden von dem Lehrherrn des Prüflings an die Prüfungskommission des Deutschen Uhrmacherbundes, welche alljährlich eine Prämierung von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, gesandt, aber leider wurden die Hilfsscheiben, die zur Herstellung und zur Beurteilung unbedingt notwendig sind, nicht beigefügt, und darauf ist der Irrtum der Berliner Kollegen zurückzuführen, wenn sie der Meinung waren, dass der Ausgang des Hakens zu steil sei. Der Haken konnte keine andere Form erhalten, wenn er theoretisch richtig nach der Zeichnung gemacht wurde.
 3. Dass in der betreffenden Vereinsversammlung hier in Hamburg keiner der anwesenden Kollegen Verständnis von Theorie für sich in Anspruch nahm, was Herr Werdo für seine Person noch durch die Worte zum Ausdruck brachte: „Ich verstehe zwar nichts von Theorie, aber das kann ich so sehen, dass der Haken nicht richtig ist“.
 4. Dass Herr Professor Strasser schon Anfang Juni sein Urteil dahin abgegeben hat: „Zeichnung und Haken sind vollkommen richtig.“
- Ich habe in der betreffenden Versammlung meinen Standpunkt rein sachlich vertreten, aber leider nur bei wenigen Verständnis gefunden.

H. A. Meinecke.

Turmuhrenwerk mit elektrischer Minutenauslösung und elektrisch automatischem Aufzug.

Turm- oder Grossuhren mit elektrischer Minutenauslösung kommen bei elektrischen Zentraluhrenanlagen zur Verwendung, wenn es sich um den Antrieb freigehender, dem Wind und Wetter ausgesetzter Zeiger handelt. Die Werke der elektrischen Nebenuhren sind bekanntlich nicht im stande, solche freigehenden Zeiger im Freien auf die Dauer gut und sicher zu betreiben. Die Turmuhrwerke für grössere freigehende Zeiger werden durch ein Gewicht betrieben, das entweder alle 8 Tage von Hand oder in be-